

Datum, 25. November 2015

Neue gesetzliche Anforderungen für Interbankenentgelte im kartengestützten Zahlungsverkehr

Sehr geehrter Vertragspartner,

wir möchten Sie heute über die aktuellen Änderungen im elektronischen Zahlungsverkehr informieren, welche am 9. Dezember 2015 in Kraft treten. Diese Änderungen werden aufgrund einer neuen Verordnung des EU Parlamentes umgesetzt.

Was ändert sich für Sie?

Es wird günstiger! Des Weiteren wird das bisherige Autorisierungsentgelt der Deutschen Kreditwirtschaft (Interbankenentgelt) für die Akzeptanz der girocard künftig in der monatlichen Abrechnung aufgeteilt in ein girocard-Netzservice-Entgelt und ein Autorisierungsentgelt. Diese Trennung wird erstmals in der Abrechnung für den Monat Dezember 2015 sichtbar sein.

Ihre Konditionen für die girocard-Akzeptanz betragen ab dem 1. Dezember 2015:

Autorisierungsentgelt: 0,2% vom Kartenumsatz¹

girocard-Netzservice-Entgelt: 0,04% vom Kartenumsatz²

Das girocard-Netzservice-Entgelt ist ein Konditionsangebot der Cash Port GmbH für Leistungen im Zusammenhang mit der Akzeptanz der girocard. Es wird hiermit entsprechend der Laufzeit Ihres bereits bestehenden POS-Vertrages vereinbart.

Das Autorisierungsentgelt ist ein Konditionsangebot unseres kooperierenden Händlerkonzentrators und wird mit diesem Schreiben ebenfalls entsprechend der Laufzeit Ihres bereits bestehenden POS-Vertrages unter der Prämisse gleichbleibender Rahmenbedingungen vereinbart.

Wir nehmen bezüglich des Autorisierungsentgeltes Bezug auf die Ihnen bekannten "Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft" ("**Händlerbedingungen**") und das gemäß Ziffer 6 der Händlerbedingungen an

¹ umsatzsteuerfreie Bankdienstleistung; berechnet im Namen und für Rechnung der Kreditwirtschaft

² umsatzsteuerpflichtige Leistung 19% MwSt

kartenausgebende Zahlungsdienstleister ("**Banken**") für die Umsatzautorisierung bei Kartenzahlung mittels electronic cash zu zahlende Entgelt ("**Autorisierungspreis**").

Unser kooperierender Händlerkonzentrator hat aufgrund neuer regulatorischer Vorgaben erneut mit den Banken bzw. deren Konzentratoren Verhandlungen geführt. Mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 werden wir Ihnen den oben genannten neuen Autorisierungspreis anbieten können.

Um die Abrechnung der Autorisierungspreise für Sie und uns zu vereinfachen und um für Sie vergleichbare Konditionen zu erreichen, bieten wir Ihnen für sämtliche Banken weiterhin einen einzigen Autorisierungspreis an. Hierzu haben die Banken unserem kooperierenden Händlerkonzentrator, wie bisher, das Recht eingeräumt, die ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und den von Ihnen zu zahlenden Autorisierungspreis für die Banken einheitlich festzulegen. Dabei hat unser kooperierender Händlerkonzentrator die ihm von den Banken angebotenen Preise zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet. Im Anschluss hat er unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken den Ihnen angebotenen Autorisierungspreis als eine Art Mittelwert festgelegt. Sofern er hierbei als Folge seiner Kalkulation einen Überschuss erzielt, gestatten ihm die Banken, diesen als Anteil für seine Bemühungen einzubehalten. Eine etwaige Unterdeckung muss unser kooperierender Händlerkonzentrator den Banken hingegen ausgleichen.

Damit diese neuen und günstigeren Konditionen für Sie wirksam werden, müssen Sie erneut unsere Vereinbarungen mit den Banken und die schon erfolgte einseitige Festlegung des Autorisierungspreises genehmigen. Ihre diesbezügliche Genehmigung erstreckt sich insoweit lediglich auf die einmalig erfolgte Festlegung des Autorisierungspreises wie oben angeboten. Im Falle jeder zukünftigen Autorisierungspreisänderung ist Ihre erneute Genehmigung bzw. Zustimmung erforderlich. Wir werden Sie hierüber im Bedarfsfall selbstverständlich informieren.

Sie haben zur Genehmigung von Autorisierungspreis und girocard-Netzservice-Entgelt die folgenden Möglichkeiten:

- Sie erteilen Ihre Genehmigung bzw. Zustimmung mit Wirkung zum 1. Dezember 2015 durch Gegenzeichnung dieses Schreiben und Übersendung des Schreibens an die im Briefkopf angegebene Adresse
- oder Sie genehmigen mit Wirkung zum 1. Dezember 2015 schlicht dadurch, dass Sie ab dem 1. Dezember 2015 vom Kunden gestartete Kartenzahlungen mittels electronic cash zulassen und diese electronic cash-Umsätze bei uns zur Abrechnung einreichen. Wir werten dies als Genehmigung, sofern Sie dem uns gegenüber nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten (bzw. von 6 Wochen für das Autorisierungsentgelt gemäß Händlerbedingungen) nach Zugang dieses Schreibens an die im Briefkopf angegebene Adresse schriftlich widersprechen.

Mit Ihrer Annahme dieses Angebots erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihnen ab dem 1. Dezember 2015 regelmäßig einmal im Monat die Höhe aller etwaigen für kartengebundene Zahlungsvorgänge zu entrichtenden Entgelte im Rahmen der Netzbetriebsabrechnung bereitstellen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die Angaben zum Transaktionsumsatz, zur Höhe des einheitlich geltenden Autorisierungsentgelts (d.h. Interbankenentgelts) für Zahlungsvorgänge im electronic cash System sowie die Höhe der Service-Entgelte für den jeweiligen Abrechnungszeitraum als Summe zusammengefasst dargestellt werden.

Eine Aufstellung pro Zahlungsvorgang (mit Transaktions-Referenz, Transaktionsbetrag, der Höhe aller etwaigen für den kartengebundenen Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte getrennt nach Händlerentgelt und Interbankenentgelt) ist gesondert zu beauftragen. Bitte setzen Sie sich hierzu mit Cash Port GmbH in Verbindung.

Die o.g. Anpassungen haben es erforderlich gemacht, die AGB der Ingenico Payment Services GmbH zur Teilnahme am POS-Netzbetrieb anzupassen. Die neuen AGB, welche die bisher gültigen AGB vollständig ersetzen, können Sie auf unserer Website unter www.cash-port.de einsehen.

Alle in diesem Schreiben dargestellten Änderungen werden nach 6 Wochen für das Autorisierungsentgelt gemäß Händlerbedingungen nach Erhalt dieses Schreibens oder mit Ihrer Unterschrift wirksam. Davon unabhängig und entsprechend der EU-Verordnung werden wir die neuen Konditionen für die girocard-Akzeptanz bereits zum 1. Dezember 2015 für Sie abrechnen.

Mit Genehmigung dieses Schreibens nehmen Sie hiermit die in diesem Schreiben genannten Autorisierungspreise und das girocard-Netzservice-Entgelt an.

Haben Sie Fragen zu diesem Thema? können Sie uns selbstverständlich gerne über die 0741/48009-0 oder über Ihren bekannten Ansprechpartner in unserem Hause kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Cash Port GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und hat ohne Unterschrift Gültigkeit.

Hiermit bestätigen wir unser Einverständnis zu den in diesem Schreiben aufgeführten Änderungen und Vereinbarungen.

Datum, Unterschrift

Firmenname

Name in Druckbuchstaben

WICHTIG BITTE ANGABE DER Terminal-ID-Nummer: _____

(steht auf jedem ec-Beleg)